

eXpertentipp

Geschäftsführer- und Vorstands- haftung



Dr. Georg Bruckmüller,
Bruckmüller Rechtsanwälte,
BMD Fachtrainer

Der Gesetzgeber hat zwar in den letzten Jahren die Gründung einer GmbH erleichtert. Dennoch wird die Rechtsprechung zur Haftung der Geschäftsführer zunehmend strenger. Dass Geschäftsführer nicht nur der Gesellschaft, sondern auch Dritten gegenüber haftbar werden können, zeigt sich insbesondere bei Ausscheiden eines Geschäftsführers, bei Unternehmensverkäufen und im Insolvenzfall.

Bruckmüllers Tipp für Sie:

Berücksichtigen Sie sondergesetzliche Regelungen, die bei Übernahme eines Geschäftsführermandats gar nicht bedacht werden, und dass die Haftungserleichterungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes für Organe wie Geschäftsführer und Mitglieder eines Vorstands gar nicht gelten. Vor Übernahme einer solchen Funktion und bei Beendigung sollten sich diese daher darüber informieren, welche Risiken auf sie zukommen können.

So vermeiden Sie als Geschäftsführer teure Fehler:

www.bmd.com/gf-fehlervermeiden

WERBUNG © streif-photography.com

